

## **Neu: Taggeld-Erweiterung auf indirekt betroffene Selbständigerwerbende**

---

### **Ausgangslage**

Am 13. März 2020 ist die COVID-19 Verordnung 2 in Kraft getreten. Diese sieht in Art. 6 Abs. 1 und 2 einen Katalog von Veranstaltungen und Betrieben vor, welche verboten wurden bzw. geschlossen werden mussten. In Bezug auf die Ärzte sieht diese Verordnung in Art. 10a Abs. 2 vor, dass es Gesundheitseinrichtungen, insbesondere Spitäler, Kliniken, Arzt- und Zahnarztpraxen, verboten ist, nicht dringend angezeigte medizinische Untersuchungen, Behandlungen und Therapien durchzuführen. Um die finanziellen Auswirkungen dieser Massnahmen abzufedern, hat der Bundesrat am 17. März 2020 unter anderem die COVID-19-Verordnung Erwerbsausfall erlassen. Danach sind Selbständigerwerbende, die aufgrund einer Massnahme nach Art. 6 Abs. 1 und 2 der COVID-19-Verordnung 2 einen Erwerbsausfall erleiden, taggeldberechtigt. Das Bundesamt für Sozialversicherungen hat dabei explizit festgehalten, dass selbständige Ärzte, Zahnärzte und andere selbständige Gesundheitsfachpersonen keinen Anspruch auf Taggeldleistungen haben; eine faktische Betriebsschliessung genüge den Anspruchsvoraussetzungen nicht (vgl. dazu auch unser [Factsheet](#) und unsere [FAQ](#)).

### **Neuerung per 16. April 2020**

Mit einer Verordnungsänderung der COVID-19-Verordnung Erwerbsersatz vom 16. April 2020 hat der Bundesrat entschieden, dass auch sog. Härtefälle Anspruch auf Taggeldleistungen erhalten sollen, die sich durch den weitgehenden Stillstand der Wirtschaft mit Erwerbseinbussen konfrontiert sehen, obwohl ihre Erwerbstätigkeit nicht verboten ist.

Anspruchsberechtigt sind Selbständigerwerbende, die nicht von einem Verbot gemäss Art. 6 Abs. 1 und 2 COVID-19-Verordnung 2 betroffen sind, die aber dennoch aufgrund der bundesrätlichen Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus einen Erwerbsausfall erleiden.

Zusätzliche Voraussetzung für einen Leistungsanspruch ist, dass das jährliche Einkommen zwischen CHF 10'000 und 90'000 liegt. Dabei ist auf das Erwerbseinkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit gemäss der aktuellsten Beitragsverfügung des Jahres 2019 abzustellen. Falls keine definitive Verfügung vorliegt, wird das Erwerbseinkommen anhand der provisorischen Verfügung ermittelt. Relevant ist das Einkommen auf dem Beiträge für die AHV entrichtet wurden. Gemäss den Erläuterungen zur Verordnungsänderung ist es dagegen Personen mit einem Einkommen über CHF 90'000 zuzumuten, einen zeitlich begrenzten Einbruch des Erwerbseinkommens zu erleiden.

Die Dauer der Anspruchsberechtigung besteht für zwei Monate und zwar ab Inkrafttreten der COVID-19-Verordnung Erwerbsausfall, d.h. vom 17. März 2020 bis am 17. Mai 2020. Eine rückwirkende Geltendmachung des Anspruchs ist möglich.

Die Höhe der Taggeldentschädigung beträgt (entsprechend der bisher bestehenden Corona-Erwerbsausfallentschädigung) CHF 196 pro Tag bzw. CHF 5'880 pro Monat (insgesamt CHF 11'760 für die Maximaldauer der Taggeldentschädigung von zwei Monaten).

Zuständige Ausgleichskasse für die Taggeldentschädigung von selbständig erwerbenden Ärzten ist die Verbandsausgleichskasse Medisuisse, bei welcher auch die Anmeldung vorzunehmen ist (vgl. Link unten). Bei allfällige Fragen im Zusammenhang mit der Taggeld-Anmeldung können sich anspruchsberechtigte Ärzte direkt mit der Medisuisse in Verbindung setzen.

### **Neuerung per 19. Juni 2020**

Der Bundesrat hat am 19. Juni 2020 entschieden, dass Gesuche betreffend Taggeldentschädigung für Selbständigerwerbende bis spätestens **16. September 2020** eingereicht werden müssen. Wir empfehlen deshalb sämtlichen Mitgliedern zeitnah vorsorglich ein Gesuch um Taggeldentschädigung bei der zuständigen Ausgleichskasse (vgl. oben) einzureichen. Ob sodann ein Anspruch auf Taggeldentschädigung besteht, hängt vom Ausgang des Pilotprozesses ab (vgl. dazu sogleich). Zusätzliche Informationen werden im Rahmen eines Newsletters folgen.

### **Aussicht**

Ärztegesellschaften und FMH werden betreffend Einkommen über 90'000 Franken Pilotprozesse begleiten, um die Rechtmässigkeit und die Auslegung der Verordnungen gerichtlich prüfen zu lassen. Bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung bleiben die Anmeldungen für Ansprüche wegen faktischer Betriebsschliessung und einem Einkommen über der Einkommensgrenze bei der Medisuisse pendent. Sollten die Gerichte einen Anspruch feststellen kann ein Taggeld-Gesuch bis Februar 2025 nachgereicht werden (vgl. [Medisuisse](#)).

### **Nützliche Links**

[Infos Medisuisse](#)

[Online Anmeldeformular Medisuisse](#)

[Medienmitteilung BSV](#)

[Fragen und Antworten BSV](#)